



---

## Sachstand

---

### Wahlverfahren in Deutschland

## **Wahlverfahren in Deutschland**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 130/18

Abschluss der Arbeit: 26. April 2018

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Der Sachstand befasst sich mit dem Wahlverfahren in Deutschland, insbesondere mit den Regelungen zum Wählerverzeichnis und der Wahlberechtigung von Deutschen und Unionsbürgern.

## 2. Wahlverfahren

### 2.1. Wahlrecht

Bei Wahlen zum Deutschen Bundestag sind alle Deutschen wahlberechtigt, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Bei Wahlen zum Europäischen Parlament sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wahlberechtigt, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen,

- die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder
- die sich auf Grund einer Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

### 2.2. Wählerverzeichnis

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, vor jeder Bundestagswahl für jeden Wahlbezirk ein neues Wählerverzeichnis anzulegen und zu führen. In das Wählerverzeichnis einer Gemeinde sind alle Personen eingetragen, die dort am Wahltag wahlberechtigt sind.

Grundlage für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse sind die Melderegister der Meldebehörden. Alle Wahlberechtigten, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, werden eingetragen.

### 2.3. Mindestaufenthalt

Die wahlberechtigte Person muss seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

### 2.4. Wahlberechtigung für Unionsbürger

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft haben, sind in Deutschland bei Wahlen zum Europäischen Parlament und Kommunalwahlen wahlberechtigt.

\*\*\*